

Klasse: \_\_\_\_\_

Datum: \_\_\_\_\_

### Übersicht „Versorgungsfreibetrag“ vs. „Rentenfreibetrag“

	<b>Versorgungsfreibetrag</b>	<b>Rentenfreibetrag</b>
<b>Einkunftsart</b>	Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit (§ 19 EStG)	sonstige Einkünfte (§ 22 EStG)
<b>Hauptanwendungsfälle</b>	Beamtenpensionen	Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung Renten aus berufsständigen Versorgungseinrichtungen Renten aus privaten Rentenversicherungen i. S. d. § 10 Abs. 1 Nr. 2b EStG („Rürup-Rente“)
<b>Stelle im Gesetz (§)</b>	§ 19 Abs. 2 Satz 3 EStG	§ 22 Nr. 1 Satz 3 Buchstabe a) Doppelbuchstabe aa) Satz 3 EStG
<b>Festschreibung</b>	im Jahr des Versorgungsbeginns	im Jahr nach dem Rentenbeginn (Folgejahr)
<b>Bemessungsgrundlage</b>	<u>bei Versorgungsbeginn vor 2005:</u> das Zwölfwache des Versorgungsbezuges für Januar 2005  <u>bei Versorgungsbeginn ab 2005:</u> das Zwölfwache des Versorgungsbezuges für den ersten vollen Monat	Bruttorente im Jahr nach dem Rentenbeginn (Folgejahr)
<p><i>Festgesetzte Versorgungs- und Rentenfreibeträge bleiben auf Dauer unverändert!</i></p> <p><i>Es gilt das sogenannte „Kohortenprinzip“!</i></p>		